

II-2420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode 26.3.1969

Präs.: 26. März 1969

No. 101/A

A n t r a g

der Abgeordneten Stohs, Dipl.Ing.Fink, Dr.Kohlmaier,
Regensburger, Gabriele, Machunze, Guggenberger und Solar
auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Der § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sieht vor, daß Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind. Von dieser Bestimmung werden auch die Grenzgänger betroffen, die z. B. in der Schweiz und in Liechtenstein Anspruch auf solche gleichartige Beihilfen haben. Diese Beihilfen erreichen aber in der Regel nicht das Ausmaß der österreichischen Familienbeihilfe, sodaß sich für diesen Personenkreis in bezug auf die Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleiches ein finanzieller Nachteil ergibt. Dieser Nachteil sollte dadurch ausgeglichen werden, daß diesem Personenkreis eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen den ausländischen Beihilfen und der Familienbeihilfe gewährt wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1969, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

"§ 4. (1) Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen aus-

- 2 -

ländischen Beihilfe, auf die sie Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.

(3) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gleichartigen ausländischen Beihilfe und der Familienbeihilfe, die nach diesem Bundesgesetz zu gewähren wäre, geleistet.

(4) Die Ausgleichszahlung ist jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn aber der Anspruch auf die gleichartige ausländische Beihilfe früher erlischt, nach Erlöschen dieses Anspruches über Antrag zu gewähren. Der Antrag ist jeweils bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Die in ausländischer Währung gezahlten gleichartigen ausländischen Beihilfen sind nach den vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Wiener Zeitung kundgemachten jeweiligen Durchschnittskursen in inländische Währung umzurechnen.

(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe und die Bescheinigung des Anspruches auf die Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung."

Artikel II

(1) Ansprüche nach Art. I dieses Bundesgesetzes können erstmals für das Kalenderjahr 1968 geltend gemacht werden. Anträge auf Ausgleichszahlungen für 1968 sind bis spätestens 31. Dezember 1969 einzubringen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

--

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.